

Erklärung

In vollem Bewusstsein über die Tragweite und Auswirkungen dieser Vollmacht und der Folgen dieser Erklärung verfüge ich,

_____, geb. _____,

wohnhaft _____

nachfolgende

Vorsorgevollmacht:

Ich bevollmächtige meine(n) Ehepartner/Tochter/Sohn/etc., Frau/Herrn

_____, geb. _____,

wohnhaft _____

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Ersatzweise bestimme ich meine(n) Ehepartner/Tochter/Sohn/etc., Frau/Herrn

_____, geb. _____,

wohnhaft _____

Von dieser Vorsorgevollmacht sollen alle für und gegen mich gerichteten rechtsgeschäftlichen Handlungen erfasst werden und zwar in allen denkbaren Bereichen. Diese Vollmacht berechtigt, mich außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

- Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Eingehen von Verbindlichkeiten, zum Abschluss und Kündigung von Verträgen, auch von Miet- und Heimverträgen, zur Beantragung von Sozialleistungen, zur Vertretung bei Behörden u. ä.
- Die/Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, mich in allen gesundheitlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt auch zur Einwilligung, Nichteinwilligung und zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.
- Diese Vollmacht umfasst auch die Entscheidung über meinen Aufenthalt. Die/Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente, u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Abs. 1 BGB) sowie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB) zu entscheiden. In diesen Fällen hat der/die

Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2, Abs. 5 BGB, § 1906a Abs. 2, Abs. 5 BGB).

- Diese Vollmacht berechtigt zur Entgegennahme, zum Öffnen und Anhalten meiner Post sowie zur Entscheidung über Fernmeldeverkehr. Dies gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Die/Der Bevollmächtigte darf unabhängig vom Zugangsmedium auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten oder Cloudlösungen, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie/Er darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

(Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das **Original** der Vollmacht vorlegen kann. Diese Vollmacht ist stets widerruflich und gilt über den Tod hinaus.

Die Vollmacht ist im **Außenverhältnis** unbeschränkt.

Im **Innenverhältnis** wird die/der Bevollmächtigte von der vollmachtgebenden Person jedoch angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen und zu regeln, insbesondere im Fall meiner Geschäftsunfähigkeit.

Der/Die **Ersatzbevollmächtigte(n)** soll(en) erst dann tätig werden, wenn der/die Erstbevollmächtigte(n) tatsächlich am rechtlichen Handeln gehindert ist/sind.

Betreuungsverfügung:

Sollte eine rechtliche Vertretung aufgrund dieser Bevollmächtigung wider Erwarten nicht möglich sein, sollen die bevollmächtigten Personen in der hier genannten Reihenfolge meine Betreuer werden.

_____, den _____

(Unterschrift d. Vollmachtgeberin - Vollmachtgebers)

Ich bin bereit, die Interessen der vollmachtgebenden Person entsprechend der Vollmacht auszuüben. Die Vollmacht wurde eingehend besprochen.

Datum, (Unterschrift/en d. Bevollmächtigten/Ersatzbevollmächtigten)

Ich bestätige, dass die obige Vollmacht dem Willen der/des Vollmachtgeberin/Vollmachtgebers entspricht. Die/Der Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber ist im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte.

(Datum, Stempel und Unterschrift d. Ärztin - Arztes)

Hinweise zur Vorsorgevollmacht

Diese Vorsorgevollmacht ist so formuliert, dass sie alle denkbaren, für eine Person zu treffenden Entscheidungen erfasst. Der Bevollmächtigte kann also auch sehr weitreichende und einschneidende Entscheidungen treffen.

Es ist selbstverständlich möglich, Teile der Vollmacht zu streichen oder die Vollmacht einzuschränken bzw. zu ergänzen.

Diese Vollmacht kann und soll eine Betreuung ersetzen.

Sie sollten jedoch bedenken, dass, im Gegensatz zur Betreuung, die/der von Ihnen Bevollmächtigte mit wenigen Ausnahmen (z. B. bei einer Unterbringung) nicht vom Vormundschaftsgericht überprüft und kontrolliert wird. Sie sollten deshalb sehr genau überlegen, ob und wem Sie die Vollmacht erteilen und diese Entscheidung auch immer wieder überprüfen!

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht von der Betreuungsbehörde **beglaubigen** zu lassen. Insoweit wird die Unterschrift oder das Handzeichen des/der Vollmachtgebers/Vollmachtgeberin von einer Urkundsperson der zuständigen Betreuungsstelle beglaubigt.

Der öffentlichen, durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde oder durch einen Notar durchgeführten Beglaubigung kommt allgemein insoweit Gewicht zu, da durch sie im Geschäftsverkehr Identifizierungsprobleme beim Gebrauch der Vollmacht vermieden und ihre Akzeptanz gestärkt wird. Es wird das Risiko genommen, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht tatsächlich nicht von dem/der Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin stammen könnte.

Soweit der vorsorglich Bevollmächtigte z. B. auch im Grundbuchverkehr tätig wird (§ 29 Abs. 1 GBO, sog. Auflassungen) oder später eine Erbschaft für den Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin ausschlagen soll (§ 1945 Abs. 3 BGB), muss die Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde oder durch einen Notar beglaubigt werden. Alternativ kann die gesamte Vollmacht notariell beurkundet werden. Auch in verschiedenen weiteren Verfahrensvorschriften wird die öffentliche Beglaubigung gefordert, so bedarf es zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister ebenfalls einer öffentlich beglaubigten Form.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde unterschriftsbeglaubigte Vorsorgevollmacht ebenso wie eine durch den Notar öffentlich beglaubigte Vollmacht grundsätzlich ausreicht, o. g. Rechtshandlungen vorzunehmen. In einer Entscheidung des OLG Dresden vom 04.08.2010 (Az. 17 W 0677/10) wurde diese Rechtsauffassung bestätigt. Die durch die Urkundsperson beglaubigte Vorsorgevollmacht steht in der rechtlichen Wirkung der vom Notar beglaubigten Vorsorgevollmacht gleich.

Für eine Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens auf der Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde wird eine vom Gesetzgeber festgesetzte **Gebühr von 10,00 €** erhoben. Selbstverständlich kann die Vorsorgevollmacht aber auch notariell beglaubigt oder notariell beurkundet werden. Wegen der anfallenden Kosten müssten Sie sich direkt an den Notar wenden.

Manche Banken und Sparkassen erkennen diese Vorsorgevollmachten nicht generell an. Sie sollten also bei Ihren Banken vorsprechen und die Akzeptanz dieser Vollmacht abklären. U. U. wird noch zusätzlich eine Bankvollmacht gefordert.

Eine beglaubigte Vorsorgevollmacht findet jedoch mehr Anerkennung bei den Geldinstituten.

Die Vollmacht sollte von einem Arzt unterschrieben werden, der vor allem bestätigt, dass der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin geschäftsfähig ist, um eventuelle spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuräumen. Hierbei ist neben der Unterschrift auch ein Stempel anzubringen, damit später nachvollzogen werden kann, wer (Hausarzt, Facharzt, Krankenhausarzt) eigentlich gegengezeichnet hat.